



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 40/18

Az.: 900-0045033-0020/IBG-0002

vom 19.11.2018

Auf Antrag der

**Firma
Mark-E Aktiengesellschaft**

**Platz der Impulse 1
58093 Hagen**

vom 31.07.2018, eingegangen am 06.08.2018, zuletzt ergänzt am 19.11.2018,

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) **zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen (WFA-E) durch Umbau einer Klärschlammannahmestation, Anpassung der Transportlogistik und Ergänzung der einsetzbaren Stoffe** am Standort in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 529, 531 **erteilt.**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Umbau der vorhandenen Bahnentladestation für Klärschlamm in eine Lastkraftwagenentladestation und Betrieb mit unveränderter Leistung
- Anpassung der Transportlogistik für die Wirbelschichtfeuerungsanlage unter Beibehaltung des genehmigten Transportumfangs für den Standort von werktäglich 75 LKW pro Tag im Mittel und 100 LKW pro Tag im 90%-Perzentil
- Erweiterung des Katalogs der genehmigten Abfallschlüsselnummern um die AVV 19 08 02
- Erhöhung des Kobaltgehaltes im 95%-Perzentil von 25 mg/kg TS auf 32 mg/kg TS für die Gruppe der kommunalen Klärschlämme

Eine Erhöhung der bisher zulässigen Einsatzmenge von 45,17 t/h bzw. genehmigten Feuerungswärmeleistung von 25 MW_{th} ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (7 Tage pro Woche / 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Änderung und den Umbau der Klärschlammannahmestation wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird Bezug genommen auf die Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg

vom 04.06.2018, Az.: 900-0045033-0020/IBA-0003 – A 84/18-Ha

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 des Genehmigungsbescheids vom 27.05.2009, Az.: 53-Do-0075/08/0801A1-Ru/Stern, aufgeführten Abfallarten der Gruppe der kommunalen Klärschlämme (KKS) bzw. der KKS vergleichbaren Schlämme wird der dauerhafte Einsatz von Sandfanggut (AVV 19 08 02) zugelassen.
- 2.2 Abweichend zu den in Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 des Genehmigungsbescheids vom 07.12.2016, Az.: 53-Do-0059/16/8.1.1.1-Ha, aufgeführten Parameter der Inhaltsstoffe der Gruppe der kommunalen Klärschlämme (KKS) bzw. der KKS vergleichbaren Schlämme, einschließlich Klärschlamm pellets darf der Wert für die Komponente Kobalt (Co) im 95%-Perzentil 32 mg/kg TS nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Stortel 1

tagsüber	60 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 3.3 Die Geräuschemissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 26.07.2018 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1 Spätestens bis zum Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl ein Nachweis über die Änderung der Standsicherheit einzureichen. Der Standsicherheitsnachweis muss von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29. April 2000 in der zu Zeit geltenden Fassung geprüft sein und den Vorgaben der §§ 7, 8 BauPrüfVO vom 20.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen (§ 69 BauO NRW).
- 4.2 Spätestens bis zum Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl die staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29. April 2000 in der zu Zeit geltenden Fassung zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§§ 57, 72, 81 BauO NRW).
- 4.3 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29. April 2000 in der zu Zeit geltenden Fassung vorzulegen, wonach sich die Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Bauvorhaben entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet / geändert worden ist (§ 82 BauO NRW).
- 4.4 Die Anzahl, Art und Standorte der notwendigen Feuerlöscher sind rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl festzulegen (§§ 3, 17, 54 BauO NRW).
- 4.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne (DIN 14095) sind – soweit erforderlich – für den Bereich der geplanten Maßnahmen fortzuschreiben und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl – rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung – zur Prüfung vorzulegen (§§ 3, 17, 54 BauO NRW).
- 4.6 Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601, DIN 4844, ASR A 1.3, ASR A 2.3) sind – soweit erforderlich – für den Bereich der geplanten Maßnahmen fortzuschreiben und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl – rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung – zur Prüfung vorzulegen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl zu bestimmenden Stellen gut sichtbar anzubringen (§§ 3, 17, 54 BauO NRW).

- 4.7 Durch die Bau-/Montagearbeiten dürfen die vorhandenen Flucht- und Rettungswege wie auch die vorhandene feuerwehrtechnische Infrastruktur in keiner Weise beeinträchtigt werden (§§ 3, 17, 54 BauO NRW).
- 4.8 Rechtzeitig vor Aufnahme der Bau-/Montagearbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Fachbauleiterin/Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Arbeiten beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen einer Genehmigung zugeführt werden (§§ 3, 17, 54 BauO NRW).
- 4.9 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Woche vorher mitzuteilen (§ 82 BauONRW).

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Auffangwanne für den Hydrauliktank („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Hersteller und Typ der Auffangwanne inklusive wasserrechtlicher Zulassung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bereich AwSV vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Die Auffangräume für den Hydrauliktank sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

Hinweise:

- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können.
- Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

- Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 6.1 Treten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten auf, ist das Dezernat 52 - Bodenschutz- zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - gegebenenfalls auch deren Subunternehmern - durchgeführt, hat der Auftraggeber zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf Gefahrstoffe eine Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Person in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat. Der Auftraggeber darf die Koordinierung nur Personen übertragen, die für die damit verbundenen Aufgaben geeignet sind und ausreichende Sachkunde über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweisen können.
- 7.2 Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
- 7.3 Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z.B. als Baggerfahrer) ausfüh-

ren. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind,
- Gefahrenbereiche nicht betreten werden und
- der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.

7.4 Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere Gefahr drohen-de Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wieder aufgenommen werden.

7.5 Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält die zuständige Berufsgenossenschaft. Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der "Technischen Regel für Gefahrstoffe" (TRGS 519) wird hingewiesen.

Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.

7.6 Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Hinweise:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert
- Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.
Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 31.07.2018	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 10.09.2018	3 Blatt
3.	Anschreiben vom 20.09.2018	2 Blatt
4.	Anschreiben vom 09.11.2018	2 Blatt
5.	Anschreiben vom 19.11.2018	1 Blatt
6.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
7.	Allgemeine Erläuterungen	5 Blatt
8.	Antrag auf Formular 1 Bl. 1-3	3 Blatt
9.	Genehmigungsbestand (F 1 Bl. 4)	2 Blatt
10.	Erklärung des Betriebsrats	1 Blatt
11.	Auszug aus Flächennutzungsplan	1 Blatt
12.	Auszug aus Flurkarte	1 Blatt
13.	Kraftwerkslageplan (M 1:750)	1 Blatt
14.	Aufstellungsplan (M 1:100)	1 Blatt
15.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
16.	R&I-Schema	1 Blatt
17.	Bauantrag auf Formular	2 Blatt
18.	Baubeschreibung auf Formular	2 Blatt
19.	Betriebsbeschreibung für gewerbl. Anlagen auf Formular	4 Blatt
20.	Baubeschreibung	4 Blatt
21.	Entwurfsplanung Toröffnung (M 1:100)	1 Blatt
22.	Kostenberechnung	1 Blatt
23.	Gutachterliche Äußerung zum Brandschutz	2 Blatt
24.	Beschreibung der Entwässerung	2 Blatt
25.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	3 Blatt
26.	Systembeschreibung Bahnentladung	22 Blatt
27.	Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
28.	Explosionsschutzplan	1 Blatt
29.	Formulare (F 2, F 3 Bl. 1-2, F 4 Bl. 1-3, F 5, F 6 Bl. 1-2, F 7, F 8.1 Bl. 1-3, F 8.2, F 8.3 Bl. 1-3, F 8.4 Bl. 1-2, F 8.5 Bl. 1-3)	24 Blatt
30.	Angaben zum Immissionsschutz	2 Blatt
31.	Geräuschemissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 26.07.2018 inkl. Anlagen	62 Blatt
32.	Angaben zu Gerüchen	5 Blatt
33.	Betriebsablauf und Emissionen	1 Blatt
34.	Angaben zum Gewässer- und Bodenschutz	2 Blatt
35.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
36.	Zertifikat Fachbetrieb nach WHG	1 Blatt
37.	Sicherheitsdatenblatt – Wibohyd D 46 SX	11 Blatt
38.	Angaben zum AZB	2 Blatt

39.	AZB-Prüftabelle	2 Blatt
40.	Angaben zu Abfall	1 Blatt
41.	UVP-Vorprüfungscheckliste	8 Blatt
42.	Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
43.	Gefährdungsbeurteilung	2 Blatt
44.	Betriebsanweisung Klärschlamm	1 Blatt
45.	Flucht- und Rettungswegeplan	2 Blatt
46.	Angaben zur Transportlogistik	4 Blatt
47.	Angaben zum Einsatz von Sandfanggut	9 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Mark E Aktiengesellschaft betreibt in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, eine Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 31.07.2018, eingegangen am 06.08.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 19.11.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag bzw. von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 8.1.1.1 Sp. 1 bzw. 8.1.1.2 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen bzw. bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde."

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 06.10.2018 im Amtsblatt Nr. 40/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Werdohl als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 09.11.2018

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - Brandschutzdienststelle vom 09.11.2018

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 15.10.2018
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 20.09.2018
 - Dezernat 52 – wassergefährdende Stoffe vom 01.10.2018
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 11.10.2018
 - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 08.10.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Werdohl ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
- die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 a bzw. 5.2 b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“
vom Juli 2005,

Für dieses Merkblatt wurden bisher noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht.

Lärm

Die dem Antrag beigelegte Schallimmissionsprognose (Antragsunterlage Nr. 31) kommt zu dem Ergebnis, dass die neu zu errichtende Gesamtanlage unter Beachtung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

wassergefährdende Stoffe

Der angelieferte Klärschlamm kann mit 30% TS als stichfest bezeichnet werden. In Anlehnung an die Einschätzung des Umweltbundesamtes wird er als allgemein wassergefährdender Stoff (awg) im Sinne des §3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV eingestuft.

Die Anlieferung erfolgt weiterhin mittels LKW und der Klärschlamm wird in einen mit Kippdeckel verschließbaren Stahlbunker gekippt. Der Stahlbunker steht in dem vorhandenen Betonbunker mit WU 25/30 Beton. Die Förderung des Schlammes erfolgt aus dem Bunker heraus mit geschlossenen Förderaggregaten.

Für die Schubböden und verschließbaren Deckel des Stahlbunkers ist ein Hydraulikaggregat erforderlich. Das eingesetzte Hydrauliköl Wibohyd D 46 SX hat WGK 1 und wird mit einem Volumen von 250 l in einem Hydrauliktank auf wasserrechtlich zugelassener Auffangwanne aufgestellt. Der Nachweis der Auffangwanne wird der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme vorgelegt.

Die Errichtung der Hydraulik erfolgt durch einen WHG Fachbetrieb.

Zusammenfassung:

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 732.000,- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wären bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 3.446,- €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Werdohl gemäß Tarifstelle 2.4.3 a zu

2.860,- €.

Die höchste Gebühr würde sich demnach aus der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) ergeben.

Da die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % auf

2.412,20 €

Weiterhin fand eine Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG statt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ist für die Prüfung eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Für die Prüfung ist ein Zeitaufwand vom 6 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (à 70 € je Stunde) angefallen.

Es ergibt sich somit eine zusätzliche Gebühr von

420,- €

Auslagen sind nicht entstanden.

Die Verwaltungskosten werden somit auf

2.832,- € (gerundet)

(in Worten: zweitausendachthundertzweiunddreißig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Bekanntgabeverordnung in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz in der Fassung vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112); Tarifstellen 15a bis 15h zuletzt geändert am 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen in der Fassung vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 02.12.2016 (GV. NRW. S. 2)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung in der Fassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach in der Fassung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert am 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

SV-VO:

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24.06.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511)

UmSchAnzV:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeigeverordnung in der Fassung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.01.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376), ber. Am 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der Fassung vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268 / SGV. NRW. S. 282), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst